

■ Waldfonds Republik Österreich

Eine Initiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

VEREINBARUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES TRITTSTEINBIOTOPS

abgeschlossen zwischen

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (FN 257240 w)
Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien

als Forschungszentrum (das "BFW") einerseits

und

[Name/Firma]

[Adresse] [Adresse]

als Waldeigentümer (der "EIGENTÜMER") andererseits

(BFW und EIGENTÜMER jeweils die "VERTRAGSPARTEI" und gemeinsam die "VERTRAGSPARTEIEN")

wie folgt:



PRÄAMBEL

Das BFW führt das Vorhaben ConnectPLUS – Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Fortpflanzungs-, oder Ruhestätte oder zur Biotopvernetzung für zu schützende Arten bereitstellen mit der Antragsnummer: BMLRT/III-2021-M10/5 (im Folgenden das "PROJEKT") durch. Dem BFW wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) zur Umsetzung des PROJEKTS eine Förderung auf Basis der Maßnahme 10 "Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald" im Rahmen der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz "Waldfonds-Maßnahmen" gewährt.

Ziel des PROJEKTS ist insbesondere die Einrichtung und Erhaltung von ökologisch wertvollen Waldflächen (Trittsteinbiotope) in verschiedenen Bundesländern unter bestmöglicher Gewährleistung des Vernetzungseffektes. Im Rahmen der Abwicklung des PROJEKTS werden Grundlagenuntersuchungen von Waldflächen und deren Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Wald-Biodiversität anhand von Trittsteinbiotopen unter bestmöglicher Gewährleistung des Vernetzungseffektes sowie eine wissenschaftliche Bearbeitung der Flächen (Schwerpunkterhebungen wie insbesondere gewässerökologische Untersuchungen) vorgenommen. Für die vom BFW zu erbringenden Forschungsleistungen ist die Einrichtung von Waldflächen (Trittsteinbiotopen) mit einer Fläche von 1,5 – 25 ha in verschiedenen Bundesländern unter bestmöglicher Gewährleistung des Vernetzungseffektes erforderlich. Zur Zielerreichung ist es erforderlich, dass die Waldflächen nicht wirtschaftlich genutzt werden und auf diesen Waldflächen keine Maßnahmen erfolgen dürfen, die die Erhaltung von ökologisch wertvollen Waldflächen beeinträchtigen.

Klarstellend wird festgehalten, dass sämtliche personenbezogenen Angaben geschlechtsneutral zu verstehen sind.

1. ZIEL UND GEGENSTAND DES VERTRAGS

Ziel des Vertrags ist die Mitwirkung an der Erreichung der Ziele des PROJEKTS (Vergleich oben Präambel).

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einrichtung und Betreuung eines Trittsteinbiotops auf der nachfolgend genannten, in der Natur einvernehmlich abgegrenzten und in der Planskizze des als Vertragsbestandteil beiliegenden Gutachtens (Beilage 1) dargestellten Grundfläche (im Folgenden die "WALDFLÄCHE") des EIGENTÜMERS:

Land: Österreich
Politischer Bezirk: xxx
Gemeinde: xxx

Katastralgemeinde (KG): xxx Grundstücksnummer: xxx

Fläche: x,xx ha



Die Einrichtung und Betreuung des Trittsteinbiotops, sowie die Durchführung der Schwerpunkterhebungen und die wissenschaftliche Dokumentation erfolgt durch das BFW.

2. RECHTEEINRÄUMUNG

Der EIGENTÜMER räumt dem BFW für die Vertragsdauer entgeltlich das Recht ein, auf der WALDFLÄCHE ein Trittsteinbiotop einzurichten und auf dieser Fläche alle dem Vertragsziel dienenden Maßnahmen (insbesondere Durchführung von Schwerpunkterhebungen und der dafür erforderlichen Tätigkeiten, wie insbesondere das Aufstellen von Fotofallen und Aufnahmegeräten zur Abschätzung der Populationsdichte, die Identifikation von Einzelindividuen und der Artenerkennung, die Entnahme von Proben) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. In Abstimmung mit dem EIGENTÜMER führt das BFW begleitende Erhebungen in den unmittelbar an die WALDFLÄCHE angrenzenden Wäldern des EIGENTÜMERS durch.

Der EIGENTÜMER stimmt zu, dass die im Rahmen der Projektabwicklung erhobenen Daten für wissenschaftliche Zwecke in anonymisierter Form verwendet und publiziert werden dürfen. Eine nicht anonymisierte Publikation der erhobenen Daten ist mit dem EIGENTÜMER schriftlich abzustimmen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DES EIGENTÜMERS

3.1. Allgemeines

Die im Folgenden genannten Pflichten des EIGENTÜMERS erstrecken sich nicht auf die Jagdausübung durch Dritte (Vergleich Punkt 3.2) und auf die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden oder danach behördlich eingeräumten Rechte Dritter.

Der EIGENTÜMER ist hinsichtlich der WALDFLÄCHE verpflichtet, für die Vertragsdauer alle Nutzungen und Wirtschaftsmaßnahmen (wie insbesondere Fällungsarbeiten, sonstige forstliche oder waldbauliche Maßnahmen) zu unterlassen, soweit er nicht gesetzlich (insbesondere nach den forst- und phytosanitären Vorgaben) oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen, etwa infolge der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, zu Eingriffen in dieselbe verpflichtet ist. Der EIGENTÜMER hat sicherzustellen, dass die WALDFLÄCHE zur Durchführung aller dem Vertragsziel dienenden Maßnahmen (insbesondere für Probenentnahmen) zugänglich ist.

3.2. Jagdausübung

Auf der WALDFLÄCHE dürfen keine jagdlichen Maßnahmen zur Hege des Wildes (wie insbesondere Einrichtungen und Weiterführung von Fütterungen, Kirrungen oder Salzlecken) vorgenommen werden. Bestehen an der WALDFLÄCHE Jagdrechte von Dritten und ist der EIGENTÜMER auf der WALDFLÄCHE eigenjagdberechtigt, ist er verpflichtet, durch eigenes Unterlassen oder durch ehestmögliche Bedingung im Jagdpachtvertrag dafür zu sorgen, dass auf der WALDFLÄCHE Einrichtungen zur Hege des Wildes weder errichtet noch weiterbetrieben werden und der Wildstand niedrig gehalten wird. Der EIGENTÜMER oder jagdausübungsberechtigte



Dritte sind während der Vertragsdauer nur berechtigt auf der WALDFLÄCHE dem Wild nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen. Der EIGENTÜMER ist befugt, sich auf der WALDFLÄCHE verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen sowie die Eier des Federwildes anzueignen.

3.3. Berichtspflichten

Der EIGENTÜMER ist verpflichtet, ab Vertragsbeginn jeweils jährlich dem BFW einen Bericht über den Zustand der WALDFLÄCHE (insbesondere allfällige Zustandsänderungen) zu übermitteln. Der EIGENTÜMER hat sicherzustellen, dass Vorkommnisse, die zu einer Beeinträchtigung der WALDFLÄCHE führen, dem BFW zu Kenntnis gebracht werden. Sind Eingriffe aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen erforderlich, ist das BFW zu verständigen. Die Berichtspflichten gegenüber dem BFW sind über das auf der Projektwebsite (abrufbar unter https://trittsteinbiotope.at) zur Verfügung stehende Formular wahrzunehmen.

4. ENTGELT UND SONSTIGE PFLICHTEN DES BFW

4.1. Entgelt

Der Eigentümer erhält für die Einrichtung und Außernutzungstellung der WALDFLÄCHE ein Pauschalentgelt. Das Pauschalentgelt hängt von dem vom BFW durchgeführten Gutachten zur WALDFLÄCHE (Beilage 1) ab und setzt sich aus dem Entgelt für den Nutzungsentgang und einer Aufwandstangente zusammen.

Auf Basis des Gutachtens (Beilage 1) erhält der EIGENTÜMER folgendes Entgelt (inklusive allfälliger Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe): [•]

4.2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung von 50 % des festgelegten Entgelts erfolgt binnen vier Wochen nach Vertragsabschluss. Die Zahlung der weiteren 50 % des Entgelts erfolgt frühestens zum im beiliegenden Gutachten (Beilage 1) festgelegten Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Ende der Projektlaufzeit. Die Bezahlung des Entgelts erfolgt durch Überweisung auf das vom EIGENTÜMER bekannt zu gebende Konto.

4.3. Sonstige Pflichten des BFW

Das BFW wird sicherstellen, dass dem EIGENTÜMER die mit den Aufgaben des BFW betrauten und daher benützungsberechtigten Personen sowie die Termine für eine allfällige Forststraßen-/Waldwegebenützung bekanntgegeben werden. Die anschließende Benützung der Forststraßen-/Waldwegebenützung und das Betreten der WALDFLÄCHE erfolgt ohne vorherige Ankündigung an den Waldeigentümer.

Das BFW wird den EIGENTÜMER gegen alle Ansprüche jener Personen schadlos und klaglos halten, die gemäß diesem Vertrag zur Forststraßenbenützung sowie zum Zu- und Abgang



berechtigt sind, soweit diese Ansprüche Schäden betreffen, die im Zuge der Forststraßenbenützung beziehungsweise des Zuganges und Abganges eintreten. Klarstellend wird festgehalten, dass das BFW jedoch keine Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der WALDFLÄCHE übernimmt.

5. RÜCKFORDERUNGEN

Das BFW ist zur Rückforderung der gemäß Punkt 4.1 bezahlten Entgelte für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs berechtigt. In Fällen, die nicht in die Verantwortung des EIGENTÜMERS fallen (siehe beispielsweise Punkt 6.2 d), entsteht ein aliquoter Rückforderungsanspruch im Ausmaß der restlichen Vertragslaufzeit gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kündigung auf volle Jahre abgerundet (bis 30. Juni) oder aufgerundet (ab 1. Juli).

Hat der EIGENTÜMER Vertragspflichten in einem Umfang verletzt, der die WALDFLÄCHE in seiner Existenz oder seiner natürlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet, und wurde der Vertrag aus einem solchen Grund durch das BFW außerordentlich gekündigt, so ist der rückzuerstattende Betrag mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr seit Erhalt der Zahlung zu verzinsen.

6. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

6.1. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf die befristete Dauer von 20 Jahren geschlossen.

Bei Gewährung der erforderlichen Finanzierung kann der Vertrag nach Ablauf der 20 Jahre im Einvernehmen mit dem Eigentümer um weitere 20 Jahre zu den in Punkt 4 geregelten Konditionen verlängert werden.

6.2. Vorzeitige Beendigung des Vertrags

Das BFW kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Monatsletzten ohne Angabe von Gründen kündigen (**ordentliche Kündigung**).

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung).

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a. Vertragspflichten gemäß Punkt 3 in einem solchen Umfang verletzt werden, dass sie die WALDFLÄCHE in ihrer Existenz oder ihrer natürlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden und somit ihre Eignung als Trittsteinbiotop verliert;



- b. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen, insbesondere jene der Sonderrichtlinie zur Förderung gemäß Waldfondsgesetz (abrufbar unter https://info.bml.gv.at/themen/wald/waldfonds.html), die die Erreichung des Förderungszweckes durch das BFW sichern sollen, vom EIGENTÜMER nicht eingehalten wurden:
- c. gravierende Einflüsse oder Schäden durch Wild oder Weidevieh vorliegen;
- d. die WALDFLÄCHE durch einen forstrechtlichen Bescheid in Bann gelegt wird;
- e. eine Abkehr des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung der gegenständlichen WALDFLÄCHE zugunsten der Errichtung von unter anderem Verkehrswegen, Siedlungsbau im Zuge forstrechtlicher Verfahren erfolgt;
- f. gravierende Standortsveränderungen durch unmittelbare Beeinflussung von außen (zum Beispiel touristische Nutzung, erklärter Erholungswald, Grundwasserbeeinflussungen, Ereignisse höherer Gewalt wie zB Naturkatastrophen) vorliegen;
- g. durch Immissionseinflüsse messbare Schäden am Waldboden und Bewuchs der WALDFLÄCHE entstehen und somit eine Gefährdung der WALDFLÄCHE gegeben ist.

7. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Der EIGENTÜMER verpflichtet sich, bei einem Wechsel im Eigentum der WALDFLÄCHE seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollinhaltlich auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden. Keine VERTRAGSPARTEI ist bei einer Veräußerung der WALDFLÄCHE berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis auf Grundlage der Bestimmung des § 1120 ABGB vorzeitig aufzukündigen. Die VERTRAGSPARTEIEN vereinbaren eine volle Vertragsübernahme durch den Rechtsnachfolger des EIGENTÜMERS. Eine Vertragsübernahme ist dem BFW zeitnah schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der EIGENTÜMER bestätigt, dass er für die WALDFLÄCHE derzeit keine Förderungen bezieht oder beantragt hat, die sich inhaltlich mit dem in Punkt 1 definierten Vertragsziel überschneiden (wie insbesondere Förderungen von Einzelbäumen, LE-Förderungen etc). Der EIGENTÜMER ist verpflichtet jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung/Finanzierung auf derselben Fläche rechtzeitig vorab mitzuteilen, sodass die Zulässigkeit der weiteren Förderung geprüft werden kann. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung hat die Beantragung der Förderung unterlassen zu werden. Eine Nichteinhaltung dieser Auflage hat den Ausschluss aus dem Vorhaben/Projekt sowie die Rückzahlung aller erhaltenen Finanzmittel zur Folge.

Der EIGENTÜMER bestätigt, dass die WALDFLÄCHE zur Erreichung des Vertragsziels geeignet ist und nicht durch Rechte Dritter, ausgenommen betreffend die Jagdausübung, belastet ist, die den Zweck dieses Vertrages beeinträchtigen könnten. Im Falle des Bestehens von Einforstungsrechten an der WALDFLÄCHE bestätigt der EIGENTÜMER, dass diese Rechte für die Dauer dieses Vertrages nicht aus diesen Flächen abgedeckt und auf diesen ausgeübt werden. Im Falle des Bestehens von Teilwaldrechten an der WALDFLÄCHE bestätigt der Eigentümer, dass diese für die Dauer dieses Vertrages nicht ausgeübt werden.



Der EIGENTÜMER stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse zum Zwecke der Projektabwicklung vom BFW verarbeitet werden und zum Zwecke der Projektabwicklung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie an die Förderstellen der Bundesländer als bewilligende Stellen weitergegeben werden.

Sämtliche Kosten der Errichtung, Durchführung und Vergebührung (dazu Hinweisblatt Beilage 2) sowie die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Partei selbst. Der EIGENTÜMER ist verpflichtet, allenfalls erforderliche grundverkehrsbehördliche Genehmigungen einzuholen. Das BFW verpflichtet sich, allfällige Erklärungen abzugeben, Unterschriften zu leisten und auch in sonstiger Weise mitzuwirken, sofern dies für die Einholung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung erforderlich ist.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Wien.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen der EIGENTÜMER und das BFW jeweils ein beidseitig unterfertigtes Exemplar erhalten.

| Ort: | Wien, |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| am: | am: 05.10.2023 |
| Name in Blockschrift: | Name: |
| | DI Dr. Peter Mayer Leiter des BFW |
| Unterschrift des Zeichnungsberechtigten: | |
| (EIGENTÜMER) | |
| | Bundesforschungs- und Ausbildungszent- rum für Wald, Naturgefahren und Land- schaft, FN 257240 w |

(BFW)



Beilagenverzeichnis:

Beilage 1: Gutachten über die Einrichtung

Beilage 2: Hinweisblatt Vergebührung